



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Harrn
Mario Thieme

Nur per E-Mail:
m.thieme.1.ezf8xw9we3@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2505

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Dr. Pokorny

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 19.01.2021

GESCHÄFTSZ. 25-710/001 II#0765

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihre Vermittlungsbitte bzgl. Ihrer Anfrage „TV-Quoten & Mediatheken-Klickzahlen
2014 - 2020: Tatort, SdL, IaF“ [#208753] beim Ersten Deutschen Fernsehen**

HIER Eingangsbestätigung, Hinweise zur Zuständigkeit

BEZUG Ihre E-Mail vom 16. Januar 2021

Sehr geehrter Herr Thieme,

vielen Dank für Ihre E-Mail, mit welcher Sie den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) um Vermittlung gebeten haben. Sie machen geltend, dass Ihre Anfrage vom Ersten Deutschen Fernsehen bzw. von der ARD zu Unrecht auf die erfolgte Weise bearbeitet wurde.

Nach § 12 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) kann jeder den BfDI anrufen, wenn er sein Recht auf Informationszugang nach dem IFG als verletzt ansieht. Im vorliegenden Fall ist die Anwendbarkeit des IFG jedoch nicht eröffnet und somit meine Zuständigkeit nicht gegeben. Denn das IFG verpflichtet lediglich die Behörden des Bundes sowie sonstige Bundesorgane und -einrichtungen, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, zur Gewährung des Informationszuganges nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 IFG.

Das Erste Deutsche Fernsehen ist ein gemeinschaftliches Programmangebot der in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF sowie des Deutschlandradios. Es handelt sich damit weder um eine Bundesbehörde noch um ein sonstiges Bundesorgan oder eine Einrichtung des Bundes, der die Wahrnehmung öffentli-



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

cher Aufgaben durch Bundesrecht zugewiesen wäre. Das Erste Deutsche Fernsehen bzw. die ARD-Rundfunkanstalten sind daher nicht zum Informationszugang nach dem IFG verpflichtet. Entsprechend ist der BfDI für Ihr Auskunftsverlangen nicht als Ombudsstelle zuständig.

Bei den Landesrundfunkanstalten selbst handelt es sich um Landesanstalten des öffentlichen Rechts. Sie unterliegen damit grundsätzlich den Informationsfreiheitsgesetzen der Länder. Danach kommt ein Informationszugang in Betracht, soweit im jeweiligen Bundesland ein solches Gesetz existiert, was noch nicht in allen Bundesländern der Fall ist, und soweit dessen Anwendbarkeit auf Rundfunkanstalten nicht beschränkt ist.

Zu Ihrer ergänzenden Information weise ich auf meinen Beitrag hierzu unter Nr. 5.15.3 im 4. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit für die Jahre 2012 und 2013 (S. 98 f.) und auf den Beschluss der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland vom 24. Juni 2010 hin:

- https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Taetigkeitsberichte/TB_IFG/4TB12_13.html?nn=5217212;
- https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/IFG/IFGEntschlie%C3%9Fungssammlung/AGID_IFK/20Konferenz_EntschliessungRundfunk.html?nn=5571352.

Ich stelle Ihnen anheim, sich bei Fragen zum Informationsfreiheitsrecht bzgl. des Informationszugangs bei Rundfunkanstalten an die jeweiligen Landesbeauftragten für Informationsfreiheit zu wenden. Deren Anschriften finden Sie auf meiner Website:

https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Pokorny

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.